### <sup>1</sup>Satzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe über die Abfallentsorgung (Abfallsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBI. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBI. S. 188), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBI. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBI. I, S. 786, 800), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft umweltverträglichen der Bewirtschaftung (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I, S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBI. I, S. 1324), der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung -VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBI. I, S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.07.2014 (BGBl. I, S. 1061), des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. S. 134), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewABfV) in der Fassung vom 19.06.2002 (BGBI. I, S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBI. S. 80) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in der Sitzung vom 17.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgaben
י צ	Auigaben

- § 2 Abfallarten
- § 3 Ausschluss von der Entsorgung
- § 4 Sammelsysteme
- § 5 Einsammlung des Restabfalls
- § 6 Einsammlung des Bioabfalls
- § 7 Gefährlicher Abfall in kleinen Mengen
- § 8 Benutzung der Recyclinghöfe
- § 9 Benutzung der Wertstoffstationen
- § 10 Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang
- § 11 Abfallbehälter
- § 12 Voll- oder Teilservice
- § 13 Abfuhr und Zeitpunkt der Abfuhr
- § 14 Bereitstellung von Sperrmüll
- § 15 Anschluss- und Benutzungszwang / Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 16 Unterbrechung der Abfallabfuhr, Reklamationen
- § 17 Allgemeine Pflichten / Betretungsrecht
- § 18 Abfalltrennung bei Großveranstaltungen
- § 19 Gebühren
- § 20 Modellversuche und Satzungsänderungen
- § 21 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten / Außerkrafttreten der bisherigen Satzung

<sup>1</sup> Öffentliche Bekanntmachung TZ am 06.02.2016, FR am 04.02.2016, 05.02.2016 u. 06.02.2016 Außerdem geändert in den §§ 1, 2, 3, 4, 9, 11, 13, 14, 18 und 22 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.09.2017, öffentliche Bekanntmachung TZ und FR am 30.09.2017

### § 1 Aufgaben

- (1) Der Eigenbetrieb Betriebshof Bad Homburg v.d.Höhe (BBH) betreibt für die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe die Abfallentsorgung in deren Gemeindegebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetzes (HAKrWG) und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der BBH erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben:
  - 1. Einsammlung und Beförderung der im Gebiet der Stadt angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem sowie die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den/die Entsorgungspflichtigen.
  - Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung, insbesondere der energetischen Verwertung und Verfüllung und der Beseitigung von Abfällen.
  - Einsammlung und Beförderung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet sowie deren Entsorgung.
- (3) Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zum Zwecke der Wiederverwendung vorzubereiten, Abfälle zu recyceln oder der sonstigen Verwertung zuzuführen oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der BBH Dritter bedienen.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Glas und Leichtverpackungen (LVP) erfolgt im Rahmen zugelassener Systeme nach der Verpackungsverordnung (VerpackV) und ist nicht Aufgabe des BBH. Die genannten Abfälle sind in die von den Systembetreibern zur Verfügung gestellten Sammelbehältnisse (LVP-Säcke oder LVP-Abfallbehälter, Altglascontainer) einzubringen.

Das Einsammeln und Befördern gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Kartonage (PPK) erfolgt im Rahmen der städtischen Altpapiersammlung im Holsystem sowie im Bringsystem über die Recyclinghöfe durch den BBH. Weitere Einzelheiten regelt der Organisationsplan des BBH. Die aktuelle Version wird im Anhang des aktuellen Abfallkalenders bekanntgegeben.

### § 2 Abfallarten

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung und des KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle, die nicht verwertet sind, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Abfälle werden eingeteilt in:
  - 1. Altholz Industrierestholz und Gebrauchtholz im Sinne der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung AltholzV).

#### 2. Altpapier

ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird. Hierunter fallen z.B. Zeitungen, Schreibpapier, Pappe und Kartonagen.

### 3. Altglas

ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird. Hierunter fällt Behälterglas wie Flaschen und Konservengläser. Nicht darunter fallen Fensterglas, optische Gläser, Spiegel, Produkte aus feuerfestem Glas (z.B. Ceran) sowie sonstige nicht verwertbare Glasarten.

#### 4. Alttextilien

gebrauchte Bekleidung, Schuhe und Haushaltstextilien.

#### 5. Bau- und Abbruchabfälle

Reiner Bauschutt ohne Verunreinigung.

#### Bioabfälle

alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Anteile.

Hierzu gehören unter anderem Blumen, Pflanzen, Rasenschnitt, rohe Gemüse- und Obstreste, Küchen- und Zeitungspapier, Kaffeesatz mit Filterpapier, Laub, Baum- und Strauchschnitt, Eierschalen, rohe und gekochte Fleischreste, gekochte Gemüse- und Speisereste, Fisch, Wurst, Käse, Süßigkeiten, dickflüssige Speisereste (z. B. Suppen, Soßen), verschimmelte Essensreste, biologisch abbaubares Katzenstreu und Kleintierstreu, Knochen.

Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind vor allem Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich gemäß der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) (z.B. Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomiebetriebe, Großküchen, Hersteller von Fertiggerichten). Ebenfalls keine Bioabfälle sind Biokunststoffe, auch wenn sie als biologisch abbaubar gekennzeichnet sind.

#### 7. Elektro- und Elektronikschrott

Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG).

### 8. Grünschnitt

pflanzliche Abfälle und im Garten anfallende biologisch abbaubare Abfälle, soweit sie mengen- oder größenmäßig nicht in die Bioabfallbehälter passen.

#### Gefährliche Abfälle

Abfälle i.S.d. § 48 KrWG, die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) enthalten und entsprechend gekennzeichnet sind.

#### 10. Gewerbliche Siedlungsabfälle

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der AVV aufgeführt sind, insbesondere

- gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die nicht im Rahmen der privaten Lebensführung gemäß Abs. 2 Ziffer 11 anfallen.

### 11. Restabfall (Hausmüll)

In Haushaltungen üblicherweise anfallende Abfälle, die nicht über ein Verwertungssystem eingesammelt werden, wie erkaltete Asche, Hauskehricht, Hygieneartikel oder stark verschmutzte Abfälle.

#### 12. Metalle

beispielsweise Aluminium, Weißblech und Eisen, soweit diese nicht mit anderen Materialien fest verbunden sind.

### 13. Sperrmüll

Abfälle, die aufgrund ihrer Sperrigkeit zum Einfüllen in den entsprechenden bereitgestellten Abfallbehälter nicht geeignet sind, z.B. Möbelstücke, Matratzen und ähnliches, Kühlschränke oder Herde.

Nicht zu den sperrigen Abfällen gehören z.B. Kleinteile, Säcke und Kartonagen und gefährliche Abfälle wie etwa Altöl, Batterien, Farben.

### 14. Verkaufsverpackungen

im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der VerpackV, z.B. Styropor, Plastikbecher, Plastiktaschen, Aluschalen etc.

Ist zweifelhaft, wie Abfall im Einzelfall einzuordnen ist, entscheidet der BBH.

### § 3 Ausschluss von der Entsorgung

- (1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
  - 1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gefährliche Abfälle i.S.d. § 48 KrWG soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können. Abfälle gemäß § 3 Abs. 6 GewAbfV sind hiervon nicht berührt.
  - 2. Verunreinigter Bauschutt sowie getrennte Fraktionen oder Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Verunreinigung oder gefährlichen Stoffen.
  - 3. Autowracks und Fahrzeugteile.
  - 4. Abfälle, die in Benzin-, Öl-, Stärke- und Fettabscheideanlagen anfallen.
  - 5. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen und bei denen der BBH nicht im Rahmen einer ihm übertragenden Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
  - Stoffe und Abfälle nach § 2 Abs. 2 KrWG.
  - 7. explosive Stoffe.
  - 8. leicht vergasende Stoffe.
  - 9. Asche und Schlacke im heißen Zustand.

- 10. Eis und Schnee.
- 11. Flüssigkeiten und Schlämme.
- 12. Stallmist, Jauche, Gülle und Fäkalien (Ausnahme: Windeln und Inkontinenzartikel).
- 13. Erde und Bodenaushub.
- (3) Die von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle sind von dem Besitzer oder Erzeuger dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung den gesetzlich vorgesehenen Entsorgungsträger anzudienen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

### § 4 Sammelsysteme

- (1) Der BBH führt die Einsammlung und die Annahme von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle bei dem vom Abfallbesitzer genutzten Grundstück abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu den aufgestellten Wertstoffstationen oder zu den Recyclinghöfen i.S.d. § 8 zu bringen.
- (4) Es gilt folgende Sammelmatrix:

		Holsystem		Bringsystem	
Nr.	Abfallart		Menge		Menge
1	Restabfälle	✓		NEIN	
2	Bioabfälle	✓		NEIN	_
3	Sperrmüll *1	✓	4 m³	✓	1 m³
4	Grünabfälle	✓	4 m³	<b>✓</b>	1 m³
5	Altglas	NEIN	_	<b>✓</b>	haushaltsüblich
6	Altpapier, Pappe,	✓	_	✓	1 m³
	Kartonage				
7	Altmetall	✓	4 m³	<b>✓</b>	1 m <sup>3</sup>
8	Altöl	NEIN	_	<b>\</b>	5 Liter
9	Altbatterien *2	NEIN	_	<b>√</b>	_
10	Bauschutt ohne	NEIN	_	<b>✓</b>	1 m <sup>3</sup>
	Verunreinigung				
11	Elektrokleingeräte	NEIN	_	<b>\</b>	5 Stück
12	Elektrogroßgeräte	✓	als Altmetall	<b>√</b>	2 Stück
13	Kühlgeräte	✓	2 Stück	<b>\</b>	2 Stück
14	Holz	✓	als Sperrmüll	<b>\</b>	1 m <sup>3</sup>
15	kontaminiertes Holz	NEIN	_	<b>\</b>	1 m <sup>3</sup>
16	Altreifen	NEIN	_	✓	4 Stück
17	Leichtverpackung *3	✓		✓	1 m³
18	Sonderabfall-Kleinmengen	NEIN	_	✓	Max. 100 kg p.A.
19	Gasentladungslampen	NEIN	_	<b>✓</b>	10 Stück
20	Windeln	NEIN	_	✓	haushaltsüblich

<sup>\*1</sup> Sperrmüll: Gegenstände, die sich wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht für die Aufnahme in die Abfallbehälter eignen und nicht über andere Sammelsysteme erfasst werden.

<sup>\*2</sup> Nur handelsübliche Batterien aus privaten Haushaltungen.

<sup>\*3</sup> Sogenannter Gelber Sack.

Die unter Nummer 1 genannten Abfälle sind gemäß § 5 vom Abfallbesitzer zu sammeln.

Die unter Nummer 2 genannten Abfälle sind gemäß § 6 vom Abfallbesitzer zu sammeln.

Die unter Nummer 3 genannten Abfälle sind gemäß § 14 vom Abfallbesitzer zu sammeln.

Die unter Nummer 6 genannten Abfälle sind gemäß § 13 Abs. 2 bis 4 vom Abfallbesitzer zu sammeln. Für das Holsystem stehen Abfallbehälter der Größen 120 I, 240 I und 1.100 I zur Verfügung.

Die unter Nummer 18 genannten Abfälle sind gemäß § 7 vom Abfallbesitzer zu sammeln.

Die Sammeltermine für die unter Nummer 4, 6 und 17 genannten Abfälle sind jeweils im Abfallkalender der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe veröffentlicht.

Zur Einsammlung der unter den Nummern 3, 4, 6, 7, 12, 13, 14 und 17 genannten Abfälle wird durch den BBH eine Abholung nach Terminvereinbarung organisiert. Zu den vereinbarten Terminen sind die Abfälle vom Abfallbesitzer unter Beachtung der weiteren Regelungen gemäß §§ 10, 13 und 14 dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

Die im Bringsystem genannten Abfälle können vom Abfallbesitzer unter Beachtung des § 8 zu den Recyclinghöfen gebracht werden und sind dort nach Maßgabe der Benutzungsordnung zum Betrieb der Recyclinghöfe dem BBH zu überlassen.

### § 5 Einsammlung des Restabfalls

- (1) Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restabfall), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der **Restabfall** ist vom Abfallbesitzer in dem dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu sammeln. Der Restabfall darf nicht in die Behälter für andere Abfälle eingefüllt werden. Als Restabfallbehälter zugelassen sind Abfallbehälter mit folgenden Nenngrößen:
  - a) 35 I Dieser Behälter entspricht von den Abmessungen her einem 60 I Behälter. Er ist mit einer Füllstandsmarkierung versehen. Abfall darf lediglich bis zu dieser Markierung eingefüllt werden.
  - b) 60 I
  - c) 90 I
  - d) 120 l
  - e) 240 I
  - f) 770 I
  - g) 1.100 l
- (3) Es ist nicht gestattet, den Restabfall außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter abzulagern. Die Regelung des § 11 Abs. 17 bleibt unberührt.
- (4) In den Restabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die von der Entsorgung gemäß § 3 ausgeschlossen sind oder nach § 4 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den BBH oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restabfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restabfallbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

### § 6 Einsammlung des Bioabfalls

- (1) Bioabfall wird im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der **Bioabfall** ist vom Abfallbesitzer in dem dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu sammeln. Der Bioabfall darf nicht in die Behälter für andere Abfälle eingefüllt werden. Als Bioabfallbehälter zugelassen sind Abfallbehälter mit folgenden Nenngrößen:
  - a) 35 I Dieser Behälter entspricht von den Abmessungen her einem 60 I Behälter. Er ist mit einer Füllstandsmarkierung versehen. Abfall darf lediglich bis zu dieser Markierung eingefüllt werden.
  - b) 60 I
  - c) 90 I
  - d) 120 l
  - e) 240 l
- (3) Es ist nicht gestattet, den Bioabfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Abfallbehälter abzulagern.
- (4) In den Bioabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die von der Entsorgung gemäß § 3 ausgeschlossen sind oder nicht der Definition von Bioabfall gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 entsprechen. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den BBH oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfallbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit und § 11 Abs. 6 und 7 bleiben in diesem Fall unberührt.
- (5) Die Bioabfälle dürfen nur lose oder unter Verwendung von Papiertüten bzw. Zeitungspapier in die Bioabfallbehälter eingebracht werden. Die Verwendung von Kunststoff- oder Maisstärketüten (sogenannte Bio Beutel) ist vorbehaltlich zukünftiger Zulässigkeit derzeit nicht gestattet

### § 7 Gefährlicher Abfall in kleinen Mengen

- (1) Gefährlicher Abfall in kleinen Mengen im Sinne der AVV sind vom Abfallerzeuger oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und ggf. des Abfallerzeugers an den Standorten der Sammelstellen an den bekannt gegebenen Tagen den vom BBH beauftragten Personen zu übergeben. Die Einsammlung der Sonderabfallkleinmengen erfolgt mittels Sammelfahrzeugen und wird von einem durch den Hochtaunuskreis (HTK) beauftragten Dritten durchgeführt.
- (2) Die Sammeltermine sind im Abfallkalender der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe veröffentlicht und werden zusätzlich regelmäßig in der örtlichen Tagespresse bekannt gemacht.

### § 8 Benutzung der Recyclinghöfe

(1) Die Benutzung der vom BBH zur Verfügung gestellten Recyclinghöfe richtet sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

- (2) Der BBH oder der von ihm beauftragte Dritte können Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden. Soweit sich herausstellt, dass vom Anliefernden durchgeführte Fehlwürfe zu Mehrkosten in der Entsorgung führen, so hat der Anliefernde die entstehenden erhöhten Entsorgungskosten zu tragen.
- (3) Ist der Betrieb eines Recyclinghofes gestört, so ist der BBH vorübergehend dort nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch bleibt ausgeschlossen.

### § 9 Benutzung der Wertstoffstationen

- (1) Der BBH stellt Wertstoffstationen mit Depotcontainern für die Aufnahme von Altglas zur Verfügung. Diese dürfen ausschließlich von ortsansässigen Abfallbesitzern genutzt werden.
- (2) Das Einfüllen von Abfällen in die Depotcontainer darf nicht vor 07:00 Uhr und nicht nach 20:00 Uhr sowie nicht an Sonn- und Feiertagen erfolgen. Der Standplatz der Container darf nicht verunreinigt werden. Insbesondere dürfen keine Abfälle auf den Stellflächen abgelagert werden.
- (3) Die Standorte der Wertstoffstationen werden im Abfallkalender der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe, der an alle Haushalte verteilt wird, festgelegt.

### § 10 Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang

- (1) Abfälle gelten für den BBH und von diesem beauftragten Dritten zum Einsammeln und Befördern und nachfolgend zur Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen,
  - a) im Holsystem, wenn diese satzungsgemäß bereitgestellt werden oder
  - b) im Bringsystem, wenn sie in den bereitgestellten Sammelcontainern der Wertstoffstationen im Stadtgebiet oder auf den Recyclinghöfen

satzungsgemäß eingebracht bzw. angeliefert worden sind.

- (2) Abfälle gehen in das Eigentum des BBH über,
  - a) im Holsystem mit der Abfuhr,
  - b) im Bringsystem, wenn sie im bereitgestellten Sammelcontainer oder auf den Recyclinghöfen angenommen worden sind, es sei denn, dass die Abfälle nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, die bereitgestellten Abfallbehälter und zum Einsammeln bestimmte, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder die Abfälle ganz oder teilweise zu entfernen.
- (4) Der BBH ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

#### § 11 Abfallbehälter

- (1) Der BBH bestimmt Art, Größe, Anzahl, Leerungshäufigkeit und Standplatz der Abfallbehälter.
- (2) [ersatzlos gestrichen]
- (3) [ersatzlos gestrichen]
- (4) Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so kann der BBH die Aufstellung eines Behälters mit größerem und ausreichendem Behältervolumen festlegen. Die Neubeantragung eines kleineren Behälters ist erstmals drei Monate nach der letzten Änderung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass zukünftige Überfüllungen ausgeschlossen sind.
- (5) Die Behälter für die Abfälle nach § 4 Abs. 4, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt der BBH den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung.

Die Behälter der Größen 35 – 240 Liter werden in der Ausführung 2-Rad, die Behälter der Größen 770 – 1.100 Liter in der Ausführung 4-Rad gestellt.

Die Anschlusspflichtigen gemäß § 14 haben diese Behälter sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Die Behälter dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen (Rest- und Bioabfall) sowie Wertstoffen (Pappe, Papier, Kartonage) benutzt werden. Die Anschlusspflichtigen haften für schuldhafte Beschädigungen und Verluste. Sie sind auch für die Reinigung der Behälter und der Standplätze verantwortlich.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein vom BBH zugelassener Behälter für den Restabfall und für den Bioabfall vorgehalten werden.

- (6) Bei fehlerhafter Befüllung eines Bioabfallbehälters oder eines Altpapierbehälters wird der entsprechende Behälter gebührenpflichtig als Restabfallbehälter sondergeleert. Die Gebühr für diese Sonderleerung richtet sich nach § 7 Abs. 4 der Abfallgebührensatzung.
- (7) Bei wiederholter Fehlbefüllung eines Bioabfallbehälters ist der BBH berechtigt, den eingezogene Bioabfallbehälter einzuziehen und das Volumen zusätzlich gebührenpflichtig Die als Restabfall anzuordnen. Neubeantragung eines Bioabfallbehälters ist erstmals drei Monate nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass zukünftig Fehlbefüllungen des Bioabfallbehälters ausgeschlossen sind.
- (8) Es ist verboten, Abfälle in den Abfallbehältern so zu verpressen, einzuschlämmen, einzustampfen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Abfallsammelfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Das Verbrennen von Abfällen in den Behältern sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen ist ebenfalls nicht gestattet. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Immissionsschutzes sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Ungeziefer (z.B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben oder auf die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen die Abfallbehälter nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel sich vollständig schließen lässt.
- (9) Behälter, welche auf Grund von Verpressung oder unsachgemäßer Behandlung beschädigt werden, sind auf Kosten des Anschlusspflichtigen auszutauschen. Abfall

darf nur so verdichtet werden, dass er noch durch die Entsorgungseinrichtungen des BBH abgefahren und entsorgt werden kann.

(10) In die Abfallbehälter dürfen höchstens folgende Abfallmengen eingegeben werden:

Behältergröße	Höchstgewicht			
35 I	12 kg			
60 I	20 kg			
90 I	30 kg			
120 l	40 kg			
240 l	80 kg			
770 I	260 kg			
1.100 l	370 kg			

Wird das zulässige Höchstgewicht überschritten, wird der Abfallbehälter nicht entleert. Vielmehr ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, das Behältergewicht vor der nächsten Entleerung auf das zulässige Höchstgewicht zu reduzieren.

- (11) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (12) Die Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten jederzeit zugänglich sind. Sie haben ferner für eine geregelte und ordnungsgemäße Benutzung der Behälter und für die Ermöglichung der regelmäßigen Abholung sowie der freien Zugänglichkeit am Abfuhrtag Sorge zu tragen. Ist die Zugänglichkeit nicht gewährleistet, unterbleibt die Leerung.
- (13) Die Farbe der Behälterdeckel dient zur Kenntlichmachung des Inhalts. In die Behälter mit grauem Deckel ist der Restabfall einzufüllen, in die Behälter mit blauem Deckel ist Papier, Pappe und Kartonagen, in die Behälter mit braunem Deckel ist Bioabfall einzufüllen.
- (14) Der Standplatz der Abfallbehälter wird nach Anhörung der Anschlusspflichtigen vom BBH im Einvernehmen mit dem Bauaufsichtsamt festgelegt. Der BBH kann die Abholung der Abfallbehälter vom Grundstück des Anschlusspflichtigen verweigern, wenn die Anfahrtsmöglichkeit zum Grundstück dauernd oder vorübergehend gesperrt oder geändert ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in erheblicher Weise erschwert wird, oder die Abholung aufgrund anderer Erschwernisse unzumutbar ist.
- (15) Für Standplätze von Abfallbehältern gilt unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften folgendes:
  - a) Standplätze in Höfen und Gärten müssen mit dem dauerhaften, festen Belag (Platten, Beton oder Ähnliches) versehen sein. Die Standfläche soll in gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann. Die Standplätze sind von den Benutzern sauber zu halten. Abstellräume ohne Tageslichteinfall sind ausreichend zu beleuchten.
  - b) Mindestabmessungen der Standplätze und der Transportwegbreiten:

Abfallbehälter	Breite	Länge	Höhe	Transportwegbreite
35 - 240 l	1,00 m	2,20 m	1,20 m	1,50 m
770 – 1.100 l	2,00 m	2,20 m	2,00 m	2,50 m

- c) Als Standplätze gelten auch Abfallbehälterschränke. Die technische Einrichtung der Abfallbehälterschränke muss unfallsicher benutzt werden können und dem Stand der Technik entsprechen.
- d) In Kellern dürfen Abfallbehälter nur dann aufgestellt werden, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind und ein maschinell betriebener Aufzug eingebaut ist, dessen Bodenfläche in ausgefahrenem Zustand mit dem weiteren Transportweg in gleicher Höhe liegt. Beschickung und Bedienung des Aufzuges ist Sache der Anschlusspflichtigen oder seiner Beauftragten.
- e) Transportwege für Abfallbehälter auf dem Grundstück müssen eine geeignete, gleitsichere Befestigung (Platten, Beton oder ähnliches) aufweisen und in ihrem Transportweg dürfen keine Stufen liegen.
  - Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 1:6 auszugleichen; Stufenrampen dürfen eine maximale Steigung von 1:4 haben und müssen so ausgebildet sein, dass Transportkarren benutzt werden können. Führt der Transportweg durch ein Gebäude, so müssen Durchgänge den in der Tabelle (Abs. 15 b) angegebenen Abmessungen entsprechen. Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen aufweisen. Die Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein und stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden; Schnee, Eis und Winterglätte sind vom Hauseigentümer oder dessen Beauftragten zu beseitigen.
- (16) Ist der Transport von Abfallbehältern über Treppen, durch Hausgänge oder auf Wegen erforderlich, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, so haftet der BBH den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen für beim Transport der Abfallbehälter eintretende Beschädigungen der Treppe, Hausgänge, Türen oder Wege nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.
- (17) Abfallsäcke für Restabfall können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Abfuhr erfolgt in den entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die beim BBH und dessen Ausgabestellen zu beziehen sind. Die Gebühr wird nach der Abfallgebührensatzung erhoben.
- (18) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die ausreichende Anzahl der erforderlichen Abfallbehälter auf seinem Grundstück bereitgestellt werden. Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich dem BBH mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Die schriftlichen Anträge der Änderungen im Behälterbestand müssen dem BBH bis spätestens zum 15. des Vormonats gestellt werden. Die Änderungen werden zum nächsten Ersten des darauf folgenden Monats wirksam, sofern dem BBH bis zum vorgenannten Zeitpunkt alle benötigten Unterlagen vorgelegen haben. Sollten die vollständigen Unterlagen später als zu dem o.g. Zeitpunkt vorliegen, so gilt dieses Datum als Datum der Antragstellung, was die Umsetzung der Änderungen entsprechend verschiebt.

### § 12 Voll- oder Teilservice

- (1) Die Durchführung der Behälterleerung des Rest- und Bioabfalls erfolgt im Vollservice.
- (2) Die Durchführung der Behälterleerung von Pappe, Papier und Kartonagen (PPK) erfolgt im Teilservice.

- (3) Im Vollservice werden die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen und -zeiten von ihrem Standplatz abgeholt, entleert und zurückgebracht. Liegt der Standplatz mehr als 15m von der Fahrbahn entfernt, muss der Anschlusspflichtige oder der von ihm Beauftragte den Behälter am Abholtag in diesem Bereich bereitstellen.
- (4) Im Teilservice sind die Abfallbehälter zur Abholung am Fahrbahnrand bereitzustellen und nach der Entleerung wieder auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen kann der BBH bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung bereitzustellen sind.

### § 13 Zeitpunkt und Besonderheiten der Abfallentsorgung

- (1) Die Restabfallbehälter werden vierzehntägig und die Bioabfallbehälter wöchentlich im Vollservice entleert. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerung bestimmt der BBH. Außer der turnusmäßigen Abfuhr wird auf Antrag eine zusätzliche Abfuhr (Mehrfachleerung) durchgeführt, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Hierbei ist die Erhöhung des Behältervolumens einer Mehrfachleerung in jedem Fall vorzuziehen.
- (2) Der Grünabfall und die Leichtverpackungen (sog. Gelber Sack) werden monatlich, das Altpapier vierzehntägig im Teilservice abgeholt. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerung legt der BBH im Abfallkalender fest. Der Sperrmüll wird entsprechend der vereinbarten Abholtermine (§ 14 Abs. 1) abgeholt. Altpapier, Grünabfall, Leichtverpackungen (sog. Gelber Sack) und Sperrmüll sind am Vorabend des Abfuhrtages ab 18:00 Uhr oder aber an den Abholtage bis spätestens 07:00 Uhr an dem zur Fahrbahnrand liegenden Rand des Gehweges oder soweit kein Gehweg vorhanden ist am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßen- und Fußgängerverkehr dürfen nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung oder unterbliebener Leerung aufgrund von Fehlbefüllungen oder Überfüllungen der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückstellen. Sollte es zu einer Verunreinigung der Straße oder des Gehweges kommen, so hat der Abfallbesitzer diese umgehend zu beseitigen.
- (3) Wenn der Leerungstag aus besonderen Gründen verlegt werden muss, so wird dies nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können Ansprüche nicht geltend gemacht werden.
- (4) Können die Abfallbehälter durch Verschulden des Anschlussnehmers (auch Fehlbefüllungen) nicht entleert werden, so kann eine Sonderleerung auf Antrag vom Anschlusspflichtigen vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag erfolgen. Der BBH stellt seine Leistung gesondert in Rechnung.

### § 14 Bereitstellung von Sperrmüll

- (1) Für die Abholung (Holsystem) von Sperrmüll aus Haushaltungen ist mit dem BBH über das Sperrmülltelefon ein Termin zu vereinbaren. Hierbei sind Art und Menge des Sperrmülls verbindlich anzumelden, wobei ein Gesamtvolumen von 4 m³ pro Termin nicht überschritten werden darf.
- (2) Es müssen dabei gesonderte Termine vereinbart werden für
  - Brennbaren Sperrmüll
  - Metall und Haushaltsgroßgeräte (sogenannte weiße Ware)
  - Kühlgeräte

- (3) Die Bereitstellung muss getrennt nach brennbaren und nicht brennbaren Abfällen erfolgen. Sollte es zu einer Verunreinigung der Straße oder des Gehweges kommen, so hat der Auftraggeber diese umgehend zu beseitigen.
- (4) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Einzelstücke über 50 kg sowie Abfälle, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Beschäftigten des BBH oder des beauftragten Dritten darstellen.
- (5) Einzelstücke über 50 kg können im Bringsystem bei den Recyclinghöfen gemäß § 4 Abs. 4 Annahmekatalog (Sammelmatrix) angeliefert werden.
- (6) Unbefugten ist es verboten, die bereitgestellten sperrigen Abfälle wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

# § 15 Anschluss- und Benutzungszwang / Anschluss- und Benutzungsrecht

- Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe liegenden (1) Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit eine Einsammlung im Holsystem ausgeschlossen ist, beschränkt sich das Benutzungsrecht darauf, die Abfälle bei den hierfür zugelassenen Wertstoffstationen im Stadtgebiet oder auf den Recyclinghöfen anzuliefern.
- (2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe liegenden Grundstücks oder jeder ihm gemäß Abs. 1 gleichgestellte Person ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter oder Pächter) ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die auf dem angeschlossenen Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle dem BBH zu überlassen.
- (3) Jeder Überlassungspflichtige eines von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit er selbst zu einer Verwertung nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt, der öffentlich Abfallentsorgung entsprechend den Vorschriften dieser Satzung zu überlassen.
- (4) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3, soweit auf den betreffenden Grundstücken Abfälle zur Beseitigung i.S.d. § 17 Abs. 1 S. 2 2. HS. KrWG anfallen. Die Zuteilung des Behältervolumens für den Restabfall- und Bioabfallbehälter erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 3 und 4 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sogenannte gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Rest- oder Bioabfalltonne durch private Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (6) Ein Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm mindestens ein Restabfallbehälter aufgestellt worden ist. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung ebenfalls verpflichtet, das betreffende Grundstück anzuschließen.
- (7) Ein Benutzungszwang besteht nicht:
  - a) für getrennt gesammelte nicht gefährliche Abfälle, die durch angezeigte und nicht untersagte gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wobei Voraussetzungen bei der gewerblichen Sammlung ist, dass die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nachgewiesen werden muss und ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht.
  - b) für Bioabfälle auf schriftlichen Antrag unter Nutzung eines vom BBH bereitgestellten Formulars, soweit der Anschlusspflichtige nachweist, dass sie diese Bioabfälle selbst auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwerten (Eigenkompostierung). Die ordnungsgemäße Eigenkompostierung ist nachzuweisen und wird durch den BBH vor Ort kontrolliert.

Es ist hierbei der Nachweis und dessen schriftliche Bestätigung erforderlich, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden und kompostierbaren Küchenund Gartenabfälle (Bioabfälle) ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden, auf dem betroffenen Grundstück kein Bioabfallbehälter aufgestellt ist und für die Ausbringung des selbst produzierten Komposts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 35 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird.

Die Befreiung von der Nutzung eines Bioabfallbehälters kann erst erfolgen, wenn dem Antrag auf Eigenkompostierung vom BBH schriftlich stattgegeben wurde. Änderungen an den tatsächlichen Verhältnissen die dem Antrag zu Grunde lagen, insbesondere eine Veränderung der für die Kompostausbringung vorgesehenen Flächen, sind dem BBH unverzüglich mitzuteilen.

- c) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- d) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.
- (8) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (9) Jeder Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat einen Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer. Satz 1 gilt auch für Wohnungseigentümer i. S. d. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz WEG).
- (10) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige dem BBH oder seinen Beauftragten alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen. Die Anordnungen des BBH oder dessen Beauftragten sind zu befolgen. Auf § 20 Abs. 2 wird hingewiesen.

- (11) Die Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen, sind zwei Wochen vorher schriftlich dem BBH zur Abfuhr anzumelden.
- (12) Abweichend von Abs. 5 können im Einzelfall auch wenn eine Entsorgungspflicht des BBH nicht besteht und nur, soweit betriebliche oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur Entsorgung angenommen werden.
- (13) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann nur gemeinschaftlich für Rest- und Bioabfall zugelassen werden. Die Beteiligten der Entsorgungsgemeinschaft werden je zur Hälfte der Gebühren herangezogen.

### § 16 Unterbrechung der Abfallabfuhr, Reklamationen

- (1) Bei Unterbrechung oder Einschränkung der Abfallabfuhr infolge von Betriebsstörungen oder infolge von höherer Gewalt hat der an die Abfallabfuhr Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Betrifft die Unterbrechung oder Einschränkung mehr als drei aufeinanderfolgende Sammeltermine, so wird die Gebühr anteilig ermäßigt.
- (2) Reklamationen wegen Nichtabholung oder nicht ordnungsgemäßer Abholung von Abfall müssen unverzüglich, spätestens binnen einer Ausschlussfrist von 2 Werktagen, erhoben werden.

### § 17 Allgemeine Pflichten / Betretungsrecht

- (1) Den Beauftragten des BBH oder dessen beauftragten Dritten ist zum Zwecke des Einsammelns, der Tonnenaufstellung, der Ausrüstung, des Tauschs, der Kontrolle des Behälterstandes, der Reparatur, zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen (§ 9 Abs. 1 KrWG) sowie ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken, zu den Gebäuden (mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikels 13 Grundgesetz) und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (2) Die Anordnungen des BBH oder dessen Beauftragten sind zu befolgen. Die Mitarbeiter/innen des BBH oder deren beauftragte Dritte haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden oder für die die Vorschriften des KrWG nicht gelten, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Dies bedeutet insbesondere, dass überfüllte Behälter nicht geleert werden müssen.
- (4) Der Anschlusspflichtige und der Abfallbesitzer müssen Verunreinigungen unverzüglich beseitigen oder beseitigen lassen, die durch die Nutzung von Abfallbehältern, Abfallsäcken oder bereitgestellten sperrigen Abfällen entstehen.

### § 18 Abfalltrennung bei Großveranstaltungen

- (1) Großveranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind Wochenmärkte, Weihnachtsmärkte, Flohmärkte, Jahrmärkte sowie Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen, soweit diese auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe stattfinden.
- (2) Bei allen Großveranstaltungen sind die Abfälle wie folgt zu trennen:
  - a) Glas ist zu den aufgestellten Wertstoffstationen oder zu den Recyclinghöfen zu bringen.
  - b) PPK ist zu den Recyclinghöfen zu bringen.
  - c) Verpackungen i.S.d. VerpackV sind in den zur Verfügung gestellten Gelben Säcken zu entsorgen oder zu den Recyclinghöfen des BBH zu bringen.
  - d) Rest- und Bioabfälle sind den dafür zur Verfügung gestellten Behältern zuzuführen.
- (3) Die erforderlichen Abfallbehälter werden in Abstimmung mit dem BBH bereitgestellt. Der BBH stellt seine Leistungen gesondert in Rechnung.

### § 19 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## § 20 Modellversuche und Satzungsänderungen

- (1) Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallentsorgungsmethoden oder -systeme kann die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe bzw. in deren Beauftragung der BBH oder ein beauftragter Dritter Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.
- (2) Zur künftigen Einführung neuer Abfallwirtschafts- oder Abfallgebührenmodelle ist der BBH berechtigt, sich den Regelungen dieser Satzung zu bedienen, insbesondere bezüglich der Auskunftspflichten.

### § 21 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter der Systembetreiber einbringt,
  - 2. entgegen § 11 Abs. 8 Abfälle neben oder auf die Abfallbehälter wirft oder stellt,
  - 2a. entgegen § 3 Abs. 2 Abfälle andient, der von der Entsorgung ausgeschlossen ist,
  - 2b. entgegen § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 und § 14 Abfälle zur Abholung bereitstellt, die nur im Bringsystem angedient werden dürfen,
  - 3. entgegen § 5 Abs. 2 den Restabfall in die Behälter für andere Abfälle einfüllt,
  - 4. entgegen § 6 Abs. 2 den Bioabfall in die Behälter für andere Abfälle einfüllt,
  - 5. entgegen § 5 Abs. 4 in Restabfallbehälter Abfälle eingibt, die von der Entsorgung gemäß § 3 ausgeschlossen sind oder nach § 4 getrennt gesammelt werden,
  - 5a. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Wertstoffstationen für Glas entgegen der Zweckbestimmung oder entgegen der Einwurfzeiten benutzt sowie Abfälle auf den Stellflächen ablagert,
  - 6. entgegen § 10 Abs. 3 Abfälle und Abfallbehälter durchsucht oder Abfälle ganz oder teilweise entfernt.
  - 7. entgegen § 11 Abs. 5 die leihweise zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht sachgerecht und pfleglich behandelt,
  - 8. entgegen § 11 Abs. 5 Abfälle in den Restabfall-, Altpapier- oder Bioabfallbehälter einbringt, die nicht als zugelassene Abfälle im Sinne der Satzung gelten,
  - 9. entgegen § 11 Abs. 8
    - a) Abfallbehälter soweit befüllt, dass ihre Deckel nicht vollständig schließen, Abfälle darin einschlämmt, einstampft, verpresst oder verdichtet, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist,
    - b) Abfälle in den Behältern verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt,
  - entgegen § 11 Abs. 11 sperrige Gegenstände oder Schnee und Eis oder Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, in die Behälter einfüllt,
  - 11. entgegen § 11 Abs. 12 Abfallbehälter den Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht zugänglich macht,
  - 12. entgegen § 11 Abs. 15 e) die Transportwege nicht in verkehrssicherem Zustand hält sowie im Winter seiner Streu- und Räumpflicht nicht nachkommt,
  - 13. entgegen § 11 Abs. 10 das zulässige Beladegewicht für Abfallbehälter überschreitet,
  - entgegen § 11 Abs. 18 nicht dafür sorgt, dass eine ausreichende Anzahl der erforderlichen Abfallbehälter auf seinem Grundstück bereitgestellt sind oder Änderungen im Bedarf an Abfallbehältern dem BBH nicht unverzüglich mitteilt,
  - 15. entgegen § 13 Abs. 2
    - a) Abfallbehälter, Grünabfälle, Leichtverpackungen und Sperrmüll außerhalb der genannten Zeiten zur Entleerung bereitstellt,
    - b) den Straßen- und Fußgängerverkehr mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt,
    - c) nach erfolgter oder unterbliebener Leerung aufgrund von Fehlbefüllungen oder Überfüllungen die Behälter und Säcke nicht unverzüglich auf das Grundstück zurückstellt,
    - d) Verunreinigungen der Straße oder des Gehweges nicht umgehend beseitigt,
  - 16. entgegen § 14 Abs. 1 Abfälle zur Abholung bereitstellt, die nicht in Art und Menge angemeldet wurden,
  - 17. entgegen § 14 Abs. 3
    - a) den Sperrmüll nicht getrennt nach brennbaren und nicht brennbaren Abfällen bereitstellt.

- b) die durch die Bereitstellung verursachten Verunreinigungen der Straße oder des Gehweges nicht umgehend beseitigt,
- 18. entgegen § 14 Abs. 6 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
- 19. entgegen § 15 Abs. 2, 3, 4 und 5 sein Grundstück nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder Abfälle nicht dem BBH überlässt,
- 20. entgegen § 15 Abs. 7 b) im Falle einer genehmigten Eigenkompostierung Bioabfälle anderweitig als durch Eigenkompostierung entsorgt oder Änderungen an den tatsächlichen Verhältnissen dem BBH nicht unverzüglich anzeigt,
- 21. entgegen § 15 Abs. 9 den Wechsel im Grund- bzw. Wohnungseigentum nicht der Stadtverwaltung mitteilt,
- 22. entgegen § 15 Abs. 10 die zur Durchführung der Satzung erforderliche sachbezogenen Auskünfte nicht erteilt oder die Anordnungen des BBH oder dessen Beauftragten nicht befolgt,
- 23. entgegen § 15 Abs. 11 Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen, nicht schriftlich zur Abfuhr anmeldet,
- 24. entgegen § 17 Abs. 1 den Beauftragten des BBH den Zutritt zum Grundstück, Gebäuden oder Betrieben nicht gewährt, bei denen Abfälle anfallen bzw. auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle zu diesem Zweck nicht jederzeit zugänglich hält,
- 25. entgegen § 17 Abs. 2 die Anordnungen des BBH oder dessen Beauftragten nicht befolgt,
- 26. entgegen § 17 Abs. 4 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lässt,
- 27. entgegen § 18 Abs. 2 Abfälle bei Großveranstaltungen nicht trennt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe.

### § 23 Inkrafttreten / Außerkrafttreten der bisherigen Satzung

Diese Abfallsatzung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.1987 außer Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 08.01.2016

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

Alexander W. Hetjes Oberbürgermeister